

**Öffentliche
Sitzungsvorlage**

**zu TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Wahlhelfer-
entschädigung für die Landtagswahl am 14. März 2021**

Die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Landtagswahl am 14. März 2021 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Gemäß § 9 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWO) kann den Mitgliedern des Wahlvorstandes für den Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 €, für den Wahlvorsteher in Höhe von 35,00 € gewährt werden.

§ 9 Abs. 2 LWO lässt offen, ob die Gemeinde den Wahlhelfern eine höhere Entschädigung zahlt, z. B. nach der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Dies wurde bei vergangenen Wahlen so auch gehandhabt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Kirchberg an der Murr den Wahlhelfern für die Landtagswahl am 14. März 2021 eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Kirchberg an der Murr zahlt.